

Unter einer Beleuchtung der aus dem 16. Jahrhundert stammenden und zuletzt im Jahre 1692 confirmirten Leipziger Kramerordnung sowohl, als der jetzigen Verhältnisse des dazigen Handwerksstandes, richteten die Petenten vornehmlich den Blick auf

I. den Handwerkskram,

und sagen, daß nach demselben die verschiedenen Zünfte gegenseitig auf den Verkauf solcher Artikel beschränkt seien, die sie entweder

- a) selbst gefertigt haben,
 - oder doch
 - b) vermöge des Arbeitsgebiets ihrer Innung zu fertigen berechtigt seien,
- daß jedoch außerdem allen Handwerkern, wie es vielen unter ihnen schon zustehe, das Recht
- c) die an der Urquelle erkaufen, zum Betrieb ihres Handwerks erforderlichen Rohstoffe in kleineren Quantitäten an ihre Mitmeister abzulassen,
 - zu gewähren, und ihnen
 - d) unbeschränkter Handel mit ihren selbstgefertigten Werkzeugen
- zu gestatten sein dürfte.

Die Petenten heben nun zunächst in diesen Beziehungen beschwerend hervor, daß von der Kramerinnung zu Leipzig, gestützt auf die veraltete Kramerordnung, den Handwerksinnungen daselbst die unter b c und d bezeichneten Befugnisse des Handwerkskrams, obgleich derselbe in der von ihnen vorstehend bezeichneten Weise den Handwerksinnungen fast aller Orte des In- und Auslandes zustehe und die Mehrzahl der Leipziger Handwerker sich darinnen zu behaupten gesucht habe, mehr oder weniger streitig gemacht worden sei.

Dann aber sehen sie sich in ihren Innungsrechten noch insofern durch die Kramer besonders beeinträchtigt, daß von diesen

II. Bestellungen auf Innungszeugnisse und sogar

III. Bestellungen auf Reparaturen an unbrauchbar gewordenen Handwerksfabrikaten angenommen würden. Sie, die Petenten, finden sich daher zu dem Antrage:

um zeitgemäße Revision und Aenderung der so ganz veralteten Leipziger Kramerordnung auf verfassungsmäßigem Wege

gedrängt und beanspruchen

die ständische Bevorwortung dieses Gesuchs bei der hohen Staatsregierung.

Die Deputation hatte vor Allem das Letztere, ob nämlich der Gegenstand zur ständischen Intercession sich eigne, ob diese der verfassungsmäßige Weg sei, zu prüfen; doch das hierauf bezügliche Ergebnis war kein bestimmendes.

Denn wenn man auch bei näherer Ansicht der gedachten Kramerordnung wenigstens theilweise mit den Behauptungen der Petenten übereinstimmen möchte, daß diese Kramerordnung dem dormaligen Stande der Gewerbs- und Verkehrsverhältnisse, den Fortschritten der Gewerbekunde, den Bedürfnissen des Handwerksstandes, den Forderungen der Consumenten und überhaupt den Ansichten, der Tendenz unserer Zeit widersprechend erscheine; daß die Kramer vermöge solcher Satzungen, wie die Abschnitte 8, 9, 11 und 24 enthalten, im Verlaufe von Jahrhunderten den Handwerkskram fast aller Innungen wohl an sich ziehen konnten und jetzt die Handwerksinnungen zur freien Bewegung in ihren Gewerben gegen ein etwa zu weit ausgedehntes Umsichgreifen der Kramer eines Hülfsmittels oder des Schutzes bedürfen müßten, ja, daß möglicherweise die Existenz der 1700 zünftigen Handwerksmeister und 576 unzünftigen Handwerker zu Leipzig gegenüber von 357 Kaufleuten und 480 Kramern in Verkümmern sich befinde, zumal kraft neuerer gesetzlicher Bestimmungen während der jährlichen drei Messen, und außerdem auf Bestellung stets fremde Handwerkerzeugnisse in Menge zum Verkauf in gedachte Stadt eingeführt und abgesetzt werden können; wenn ferner nicht zu vernennen ist, daß unter solchen

Umständen die Handwerker aus sämtlichen Zollvereinsstaaten in Ansehung des Handwerkskrams zu Leipzig ein größeres Recht, als die dazigen Handwerker, auszuüben vermögen; wenn ein Zustand, in welchem die Kramer erst auf vorgängige Bestellung Handwerksarbeiten und sogar Reparaturen an dergleichen besorgen, als ein ungehöriger und der ungemessene und ausschließende Handel mit zünftigen Handwerkswaren überhaupt, für eine factische Aufhebung der Zünfte, oder doch für eine Abhängigmachung der Handwerker von den Kramern, erachtet werden muß, wenn mithin das Streben der städtische Kraft theilweise gewiß auch in Leipzig bildenden Handwerker, welche hinsichtlich ihrer Innungszeugnisse mit den Kramern, ohne deren Ausschließung, nur in beschränkter Concurrenz treten und dadurch herbeiführen wollen, daß ihr Gewerbe gehoben und die Consumenten wohlfeile und gute Waaren, wie nicht immer in den Kramladen vorhanden, verschafft werden sollen, an sich nicht für unbescheiden gehalten werden dürfte; so vermöchte doch die Deputation auf die hervorgehobenen Beschwerden und auf die hinsichtlich des Handwerkskrams in der Petition aufgestellten Grundsätze vor der Hand nicht weiter und wesentlich einzugehen, weil die Petenten den verfassungsmäßigen Weg nicht betreten haben.

Eingetretenen Umständen in solchen privatrechtlichen und zugleich gewerbepolizeilichen Verhältnissen, wie hier vorliegen, kann und wird die hohe Staatsregierung am sichersten und zweckmäßigsten entgegenwirken; jedenfalls ist sie wie nach der Petition früher und zuletzt 1872 nicht ohne Erfolg geschehen, dieserhalb zu fördern anzugehen."

Nun war jedoch von den 28 Leipziger Handwerksinnungen das königl. hohe Ministerium des Innern schon vorher am 3. December 1842 von den obenausgesprochenen Bitten und Beschwerden und davon in Kenntniß gesetzt worden, daß solche Petition der Ständeversammlung zur Bevorwortung übergeben werden solle, als weshalb dieselben sich dem Ministerium gegenüber wörtlich also aussprachen:

"Nicht als ob wir daran zweifelten, daß das hohe Staatsministerium unsere Wünsche, sofern sie sonst gerecht sind, nicht Unmöglichkeit und nicht besondere Vergünstigungen zum Gegenstande haben, zur Gewährung geeignet finden werde; denn dafür spricht unsere Petition durch ihre angezogenen speciellen hohen Entscheidungen selbst; wohl aber aus dem Grunde haben wir es für zwecklich erachtet, mit derselben öffentlich hervorzutreten, weil die Kramerordnung, die uns seit Jahrhunderten so sehr beunruhigt und den Anforderungen der Zeit so ganz nicht mehr entspricht, in die sächs. Gesessammlung nicht mit aufgenommen, weil sie bisher nur den Kramern bekannt, vielen Andern aber, die sich dafür interessirten, uns den Handwerkern, den Kaufleuten, ja selbst den Juristen nicht immer leicht zugänglich war.

Nur dann kann einem alten eingewurzelten Uebel von Grund aus begegnet werden, wenn es allenthalben bekannt und von allen Seiten hauptsächlich mit Hinblick auf die neuere Gesetzgebung und die Bedürfnisse des Handwerksstandes beleuchtet wird.

Diesen Zweck glauben wir durch unsere Petition zu erreichen, indes wir von der Weisheit des königl. hohen Ministeriums des Innern zuversichtlich erwarten, daß Hochdasselbe unsere wie wir glauben gerechten und zeitgemäßen Wünsche ohne die denselben unterstellten Gründe von den Vertretern unsers Vaterlandes, wie wir petiren, prüfen zu lassen, nicht verworfen werde."

Den Petenten ist denn auch ein solches Vertrauen insofern ersprießlich gewesen, als bei der Vorberathung solcher Petition der zugezogene königl. Herr Commissar, was in den Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags, 2. Kammer, Bl. 1513 seq., zu lesen, sich dahin erklärt hat:

daß die hohe Staatsregierung bereit sei, zunächst auf dem Wege des Vergleichs eine Vereinigung zwischen den Kramern und den Handwerksinnungen zu Leipzig vorzuziehen zu wollen.